



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 23.03.2020

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.

Die Bundesregierung plant für Unternehmer, Einzelunternehmer, andere kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise.

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt diese Bemühungen ganz ausdrücklich und sieht in den vorgeschlagenen Regelungen in hohem Maße geeignete Instrumente, die vor allem dem besonders betroffenen Mittelstand helfen könnten. Dies betrifft insbesondere die notwendigen Änderungen im Insolvenzrecht, namentlich die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die weitgehende Nichtanwendbarkeit der Anfechtungsregelungen sowie die Änderungen im Gesellschaftsrecht, namentlich die substantiellen Erleichterungen im Hinblick auf den Erhalt der Handlungsfähigkeit der unterschiedlichen Rechtsformen. Im Bereich des Zivilrechts sehen wir vor allem die vorgeschlagenen Änderungen zum Mietrecht positiv, weil sie sich bei unzähligen mittelständischen Gewerbetiern im Ergebnis unmittelbar liquiditätswirksam auswirken könnten.

Scharf zu kritisieren ist demgegenüber der nun vollzogene „Rückschritt“ im Hinblick auf das im Bereich Zivilrecht vorgeschlagene Leistungsverweigerungsrecht der Schuldner („Moratorium“).

Im Einzelnen:

In der Fassung des Gesetzesentwurfes eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 20.03.2020 (21.12 Uhr) sollte für den Bereich des Zivilrechts in Art. 240 § 1 EGBGB ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt werden. Dieses Moratorium sollte Betroffenen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen befristeten Aufschub für Forderungen gewähren, die vor dem 08.03.2020 entstanden sind. Der Gesetzestext stellte dabei richtigerweise auf jeglichen Schuldner ab und schränkte auch die Art der Verträge nicht ein.

Zwischenzeitlich wurde jedoch der Entwurfstext dahingehend geändert (Stand 23.03.2020), dass nur noch Verbraucher und Kleinstunternehmer unter das Moratorium fallen. Nur diese sollen das Recht erhalten, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Dauerschuldverhältnis steht, der vor dem 08.03.2020 geschlossen wurde, bis zum 30.06.2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher/Kleinstunternehmer infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre.

Diese neue Fassung wird vom MITTELSTANDSVERBUND strikt abgelehnt, denn sie geht in ihrer Wirkung in weiten Teilen am Zielbild der Bundesregierung, insbesondere mittelständische Unternehmen in der Krise zu unterstützen, vorbei.

Wie der Gesetzgeber richtig festgestellt hat, geht es für den von der Corona-Krise besonders betroffenen Mittelstand in der jetzigen Situation ganz wesentlich um die kurzfristige Schaffung und den Erhalt von Liquidität, um damit Gehälter zu zahlen und weitere laufende Kosten zu bedienen. Nicht nur, dass aufgrund der behördlichen Schließungen, Publikumsverbote und sonstigen Maßnahmen auf unabsehbare Zeit kein neuer Umsatz generiert werden kann; nahezu der gesamte Konsumgüter Einzelhandel (außer LEH), die Hotellerie und Gastronomie sowie der Großhandel haben aktuell große Mengen an Ware im Regal bzw. Lager stehen, die noch nicht bezahlt ist.

Die parallel auf den Weg gebrachten – und ausdrücklich zu begrüßenden – Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung wie z.B. der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld sowie die Liquiditätshilfen über KfW-Programme sind sämtlich nicht kurzfristig, sprich, innerhalb von wenigen Tagen, zu erhalten, sondern erfordern auch bei rechtzeitiger Beantragung und Beibringung sämtlicher Unterlagen ein aktuell nicht

zumutbares Zuwarten des Mittelstandes. Um es deutlich zu sagen: diese Zeit hat der Mittelstand aktuell nicht.

Vor diesem Hintergrund war und ist es vollkommen richtig, zielführend und effektiv, dem unverschuldet und unvorhersehbar nicht leistungsfähigen mittelständischen Schuldner, z.B. dem Einzel- und Großhändler, dem Hotelier, dem Gastronom und weiteren betroffenen mittelständischen Unternehmen ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht zu gewähren. Dieses kann sowohl verhindern, dass ein Primäranspruch (Zahlung von Geld, Fertigstellung eines Werkes, Lieferung von Ware) gegen ihn durchgesetzt wird, als auch, dass Sekundäransprüche (Verzugsschäden, Verzugszinsen, Vollstreckungskosten) gegen ihn entstehen können.

Da das Leistungsverweigerungsrecht auch nicht schrankenlos gewährt werden sollte, bestanden auch keinerlei Einwände im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit. In für den Gläubiger unzumutbaren Fällen sollte stattdessen dem Schuldner das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gewährt werden mit den Folgen nach §§ 346 ff. BGB. Bei Dauerschuldverhältnissen war das Recht zur Kündigung des Vertrages vorgesehen; beim Dienstvertrag mit den Rechtsfolgen aus § 628 BGB.

Die nun geänderte und dem Kabinett vorgelegte Fassung eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht macht sämtliche zuvor genannten positiven Argumente und Vorteile dieser liquiditätsschaffenden Lösung für den Mittelstand zunichte.

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert daher im Sinne des von ihm vertretenen kooperierenden Mittelstandes

- die ursprüngliche Regelung zum Moratorium in Art. 240 § 1 EGBGB (Fassung vom 20.03.2020) wieder aufzunehmen und damit jedlichem Schuldner, der durch die Corona-Krise unverschuldet in Schwierigkeiten geraten ist, ein befristetes Leistungsverweigerungsrecht zu gewähren;
- das Moratorium bis mindestens zum 31.12.2020 zu verlängern, um dadurch den betroffenen mittelständischen Unternehmen genügend Zeit zu gewähren, wieder eigene Umsätze zu generieren und das Geschäft nach der hoffentlich bis dahin abflauenden Krise neu zu starten.

Nur so kann verhindert werden, dass in den nächsten Tagen zusätzlich mehrere hunderttausend Anträge von betroffenen Mittelständlern bei der KfW gestellt werden, die unter den gegebenen Bedingungen nicht schnell genug bearbeitet werden können, um zu helfen.